



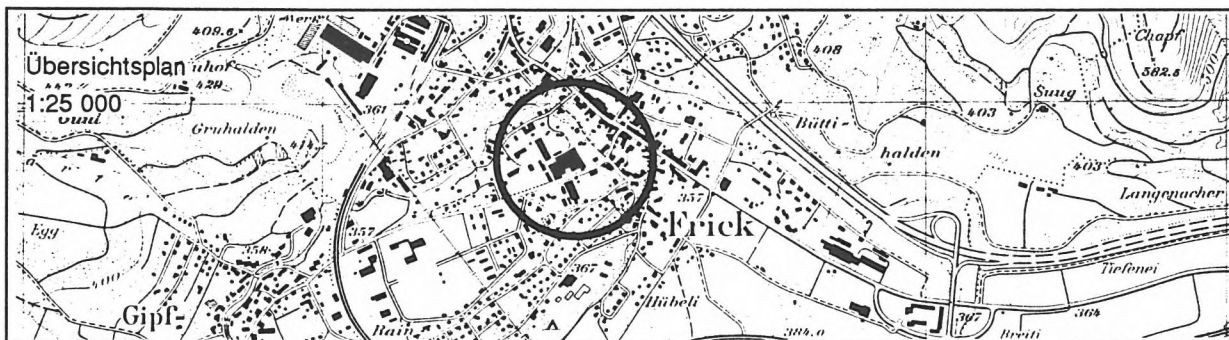
Gestaltungsplan "im Ebnet"

gemäss § 17 BauG

Sondernutzungsvorschriften

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes:

- Situationsplan 1: 500
- Längsschnitt 1: 200 + Querschnitt 1: 200
- Planungsbericht



Mitwirkungsbericht vom: —

Vorprüfungsbericht vom: 16.10.1995

Öffentliche Auflage vom: 30.10.95 bis: 28.11.95

Beschlossen vom Gemeinderat am: 11.12.95

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigung:

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau, den 24. April 1996

Der Staatsschreiber:



§ 1

Zweck des
Gestaltungsplanes

Der Gestaltungsplan «im Ebnet» bezweckt eine verdichtete Nutzung und Bebauung der Gewerbezone und ermöglicht eine betriebsinterne Überführung über die Kantonsstrasse.

§ 2

Bestandteile des
Gestaltungsplanes

Der Gestaltungsplan besteht aus einem Situationsplan 1 : 500, je einem Längs- und Querschnitt 1 : 200 und diesen Sondernutzungsvorschriften.

§ 3

Perimeter

Die Sondernutzungsvorschriften gelten in dem im Plan bezeichneten Perimeter.

§ 4

Verhältnis zur
Grundordnung

Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bauordnung und der Bauzonenplan, insbesondere die Vorschriften für die Gewerbezone.

§ 5

Höhe der
Baukuben

Die Höhe der Baukuben ergibt sich aus den Schnittplänen / aus den im Situationsplan festgelegten Dachkoten.

Die Dachkoten beziehen sich auf die Oberkante der fertigen Dachhaut.

§ 6

Dachgestaltung

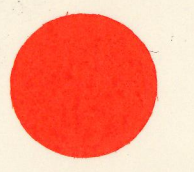
Die Dachkoten dürfen überragt werden durch:

- Brüstungen (max. 0.9 m)
- 2 Liftaufbauten
- die notwendigen Oblichter
- technische Dachaufbauten wie Kamine, Antennen usw.

§ 7

Inkrafttretende
Genehmigung

- 1 Der Gestaltungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Die Änderung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes.



Gemeinde Frick

Kanton Aargau

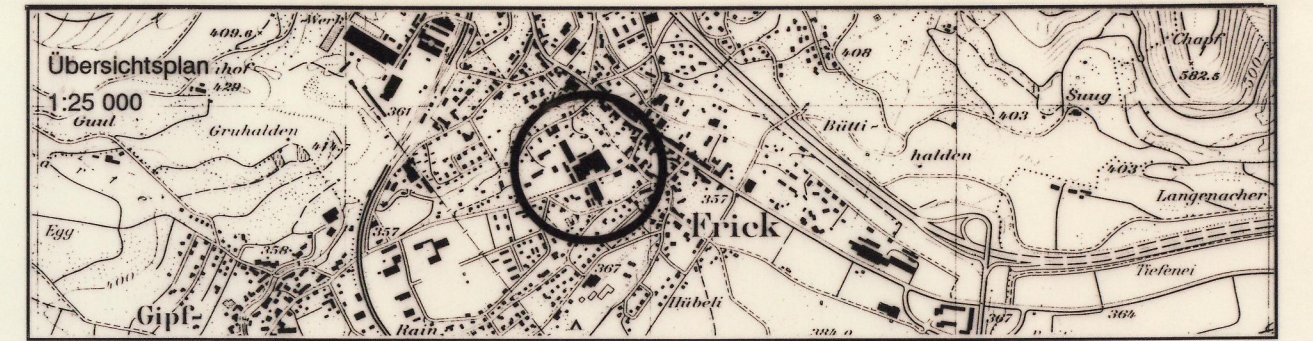
Gestaltungsplan "im Ebnet"

gemäss § 17 BauG

Situationsplan 1: 500

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes:

- Sondernutzungsvorschriften
- Querschnitt + Längsschnitt 1:200 (Orientierungsinhalt)
- Planungsbericht (Orientierungsinhalt)



Mitwirkungsbericht vom: -

Vorprüfungsbericht vom: 16.10.1995

Öffentliche Auflage vom: 30.10.95 bis: 28.11.95

Beschlossen vom Gemeinderat am: 11.12.95

Der Gemeindevorstand:

[Signature]

Der Gemeindevorstand:

[Signature]

Genehmigung:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 24. April 1996

Der Stattdesreiber:

[Signature]

Legende:

Genehmigungsinhalt

- Baulinien für Hauptbauten
- Baulinien für Strassenüberführung
- Gebäudehöhe
- Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
- Sichtzone: in den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen den Höhen 80 cm und 3 m gewährleistet sein
- Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen. Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen
- Perimeter

Orientierungsinhalt

- Bestehende Strassenflächen
- Fussgängerflächen
- Zonengrenze
- Zonenbezeichnung gemäss Zonenplan

